

# **Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald in der Sitzung vom 03. Februar 1981 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder beschlossen:

## **§ 1**

### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, oder baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

## **§ 2**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

## **§ 3**

### **Größe und Aussehen des Schildes**

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

## **§ 4**

### **Anbringungsstelle auf dem Grundstück**

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei der Anbringung an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 3 m über Straßenhöhe anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus zu lesen ist. Im Falle des § 1 Absatz 4 ist sinngemäß zu verfahren.

## **§ 5**

### **Zuteilung der Grundstücksnummern**

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummerverteilung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Eckgrundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für die Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die zukünftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand hat vor der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Verpflichtungen**

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhalts- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amtswegen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481), i. d. F. vom 02. Januar 1975 (BGBl I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl I S. 151) durchgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 1981 in Kraft.